

Merkblatt „Sonn- und Feiertags-/Ferienfahrverbot“

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 in der durch Verordnungen und Gesetze geänderten jeweils gültigen Fassung sieht in Deutschland Fahrverbote für schwere Nutzfahrzeuge an Sonn- und Feiertagen sowie in der Ferienzeit vor. Die am häufigsten gestellten Fragen zu diesem Thema sind nachfolgend zusammengefasst.

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Vom Fahrverbot betroffen sind Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen. Personenkraftwagen, die aus steuerlichen Gründen als Lastkraftwagen zugelassen sind, unterliegen bei Mitführen eines Anhängers auch dem Sonn- und Feiertags- sowie Ferienfahrverbot.

Welche Fahrzeuge sind befreit?

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen
- Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache des zulässigen Gesamtgewichts beträgt
- Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar des Fahrzeugs gehören (z. B. Ausstellungs-, Filmfahrzeuge)
- Anhänger hinter Personenkraftwagen
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, z. B. Kranfahrzeuge, Kanalreinigungsfahrzeuge und Betonpumpen (nicht Betonmischer) - maßgeblich ist jeweils die Eintragung in den Kfz-Papieren
- Fahrzeuge der Streitkräfte und der Polizeibehörden
- Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste
- Fahrzeuge des Bundes
- Fahrzeuge, die ausschließlich im Straßenerhaltungs- und -instandsetzungsdienst eingesetzt werden und auch als solche erkennbar sind (gilt auch für Kfz privater Unternehmen, die im Auftrag der öffentlichen Hand zu diesen Zwecken Fahrten durchführen)

Wann gelten die Fahrverbote?

Das **Sonn- und Feiertagsfahrverbot** gilt an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr für das gesamte Streckennetz der Bundesrepublik Deutschland. Feiertage im Sinne des § 30 StVO Absatz 3 sind:

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),

- Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- 1. und 2. Weihnachtstag.

Das **Ferienfahrverbot** gilt an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August von 7.00 bis 20.00 Uhr für folgende Autobahnstrecken und Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

- A1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Cloppenburg und von Bremer Kreuz bis Anschlussstelle Rade, von Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck
- A 2/E 30 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Berlin (Abzweig Magdeburg/Autobahndreieck Werder)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar bis Anschlussstelle Köln-Königsforst, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahnkreuz Nürnberg
- A 4/E 40 Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar und vom Kirchheimer Dreieck bis Dresden (Abzweig Dresden/Autobahndreieck Dresden)
- A 5 von Hattenbacher Dreieck über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlussstelle Offenburg
- A 6 von Anschlussstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahnkreuz Weinsberg, von Anschlussstelle Schnelldorf bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd
- A 7 von Anschlussstelle Tarp bis Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord von Abzweig A 250 (Nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Anschluss an B 309
- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München-West und von Anschlussstelle München-Ramersdorf bis Anschlussstelle Bad Reichenhall
- A 9/E 51 Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis Anschlussstelle München-Schwabing
- A 10 Berliner Ring
- A 13/E 55 Abzweig Lübbenau/Autobahndreieck Lübbenau bis Abzweig Dresden/Autobahndreieck Dresden
- A 13/E 36/E 55 Autobahnkreuz Schönefeld bis Abzweig Lübbenau/Autobahndreieck Lübbenau
- A 45 von Anschlussstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
- A 61 von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahnkreuz Herrenberg
- A 92 von Autobahndreieck München Feldmoching bis Anschlussstelle Oberschleißheim
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlussstelle Reischenhart
- A 99 von Autobahndreieck München-Feldmoching über Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Brunnthal
- A 215 von Autobahndreieck Bordesol bis Anschlussstelle Blumenthal
- A 831 von Anschlussstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
- A 980 von Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlussstelle Waltenhofen
- A 995 von Anschlussstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Brunnthal
- B 18 von Anschluss an die Autobahn A 96 bei Aitrach (Landkreis Ravensburg) bis Anschluss an die Autobahn A 96 bei Schwatzen (Landkreis Lindau)
- B 31 von Anschlussstelle Stockach-Ost der A 98 bis Ortseingangstafel Lindau (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung)
- E 22 Stralsund bis Selmsdorf
- E 251 Greifswald bis Berlin

Welche Verkehre sind vom Fahrverbot ausgenommen?

Das Verbot gilt nicht für

1. den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
2. den kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
 - a) die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leichtverderblichem Obst und Gemüse,
3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen,
4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhandigen.

Wer erteilt Ausnahmegenehmigungen?

Zuständig ist gemäß §§ 46 und 47 StVO die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Diese sind auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner dann, wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht.

Wann werden Ausnahmegenehmigungen erteilt?

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO dürfen Einzel-/Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Ferienreisefahrverbot nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Einzelgenehmigung
 - a) In dringenden Fällen, z. B. zur Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes Öffentlicher Versorgungseinrichtungen; wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung keinesfalls,
 - b) für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind,
 - c) für Güter, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt und
 - d) für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagenladungen abfertigen können.
2. Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn außerdem die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl Sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Fragen und weitere Informationen zum Thema „Sonn- und Feiertags-/Ferienfahrverbot“ können Sie sich wenden an:

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster

Ansprechpartner: Karl Reimann,

Telefon 0251 707-206 | Telefax 0251 707-383

E-Mail verkehr@ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartnerin: Christiane Leißing,

Telefon 0251 707-329 | Telefax 0251 707-383

E-Mail verkehr@ihk-nordwestfalen.de

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Rathausplatz 7 | 45894 Gelsenkirchen

Ansprechpartner: Lothar Lerche,

Telefon 0209 388-312 | Telefax 0209 388-101

E-Mail lerche@ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartnerin: Stefanie Mählen,

Telefon 0209 388-418 | Telefax 0209 388-101

E-Mail maehlen@ihk-nordwestfalen.de

Stand: Juli 2003